



zugänglichen Wasserstoff-Tankstellen

im Land Mecklenburg-Vorpommern

Gefördert durch:









Vorwort

Wesentlicher Bestandteil der Energiewende in Deutschland ist die Mobilitätswende. Im künftigen Antriebsmix wird auch der Kraftstoff Wasserstoff in Verbindung mit Brennstoffzellenantrieben ein Baustein sein. Für eine nachhaltige und klimafreundliche Mobilität auf Basis von einsatzoptimierten sowohl batterie- als auch wasserstoffbetriebenen Elektrofahrzeugen müssen die erforderlichen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen im Land Mecklenburg-Vorpommern geschaffen und gewährleistet werden. Elektrofahrzeuge mit Brennstoffzellen (Fuel-Cell-Electric-Vehicle auch FCEV) verwenden aktuell als Kraftstoff gasförmigen und unter hohem Druck gespeicherten Wasserstoff (H2). Mittels einer Brennstoffzelle und dem Luftsauerstoff (O2) der Umgebungsluft erzeugen sie direkt im Fahrzeug (On Board) die benötigte elektrische

Energie (Strom). Zur Versorgung der FCEV-Fahrzeuge wird der industriell erzeugte Wasserstoff an geeigneten Tankstellen zur Verfügung gestellt. Häufig werden diese an bestehenden Mineralöltankstellen mit integriert oder zur Versorgung mehrerer, unterschiedlicher Verkehrsmittel (z. B. Bus, LKW, Zug, Schiff) auch an geeigneten Einzelstandorten zugänglich gemacht. Der vorliegende Leitfaden soll einen Überblick mit angemessener Informationstiefe zu den technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie Anforderungen im Land Mecklenburg-Vorpommern geben, die bei der Errichtung und dem Betrieb öffentlicher Wasserstoff-Tankstellen zu beachten sind. Kompakt erläutertes Basiswissen zur Elektromobilität mit Wasserstoff und weiterführende Quellen runden das Informationsportfolio zu Beginn und am Ende ab.

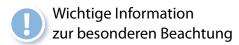
Inhalt

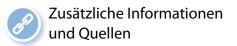
1	Kurzeinfunrung zu wasserstoff-lankstellen	/
	1.1 Betankungsarten	7
	1.2 Tankstellenarten	8
	1.3 Standorte	9
2	Entwicklung und Status in Deutschland	9
	2.1 NIP – Nationales Innovationsprogramm	
	Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie	10
	2.2 CEP – Clean Energy Partnership	11
	2.3 H2 MOBILITY Deutschland	12
	2.4 Status Wasserstoff-Tankstellennetz in Deutschland	13
3	Errichtung von Wasserstoff-Tankstellen	14
	3.1 Erforderliches Erlaubnisverfahren	14
	3.2 Genehmigungsleitfaden – Übersicht	15
	3.2.1 Erstellung Genehmigungsantrag durch den Anlagenbetreiber	
	zur Errichtung und dem Betrieb einer öffentlichen H2-Tankstelle	17
	3.2.2 Öffentlicher Auftrag zur Antragsprüfung von Industrieanlagen	
	durch die Genehmigungsbehörde	17
	3.2.3 Errichtung und Inbetriebnahme öffentliche H2-Tankstelle	
	(Anlagenbetreiber)	18
	3.3 Rechtliche Rahmenbedingungen	19
	3.3.1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)	19
	3.3.2 Landesbauordnung M-V (LBauO M-V)	19
	3.3.3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	19
	3.3.4 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)	20



	3.4	Ansprechpartner	20
		3.4.1 Identifizierung der Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde	20
		3.4.2 NOW GmbH	20
		3.4.3 Betreiberkonsortium H2 Mobility und Industrieverbund CEP	21
		3.4.4 Landesenergie- und Klimaschutzagentur M-V GmbH (LEKA MV)	21
	3.5	Fördermöglichkeiten	22
	3.6	Praxisbeispiele	23
Anha	ng	Brennstoffzellenfahrzeuge (FCEV)	24
	Α1	Technische Grundlagen	24
	Α2	Zugang, Betankung und Abrechnung	25
	А3	verfügbare FCEV – Fahrzeuge	26
Abkü	irzu	ıngsverzeichnis	28
Liter	atu	rverzeichnis	30
lmpr	essi	um	32
Bilde	erna	chweis	33
Abbi	ldu	ngsverzeichnis	33
Ihre I	Not	izen	33

Zeichenerklärung











1 Kurzeinführung zu Wasserstoff-Tankstellen

Als Bestandteil der Elektromobilität werden neben den batterie-elektrischen Fahrzeugen (BEV) zunehmend auch elektrische Fahrzeuge mit Brennstoffzellen (FCEV) zum Einsatz kommen. Aktuelle FCEV-Fahrzeuge verwenden als Kraftstoff gasförmigen und unter hohem Druck gespeicherten Wasserstoff (H_2) und erzeugen in einer Brennstoffzelle mit dem Luftsauerstoff (H_2) aus der Umgebungsluft die benötigte elektrische Energie direkt im Fahrzeug

(On Board). Zur Versorgung der FCEV-Fahrzeuge wird der erzeugte Kraftstoff Wasserstoff an geeigneten Tankstellen mit integrierten Wasserstoff-Zapfsäulen zur Verfügung gestellt werden. Grundsätzlich gilt dabei, dass diese Form der Elektromobilität ihre positive Umweltund Klimawirkung im Verkehrssektor erst bei einer konsequenten Nutzung von regenerativ erzeugtem Wasserstoff (Grüner Wasserstoff) entfaltet.

1.1| Betankungsarten

Allgemein werden zwei verschiedene Speicherarten von Wasserstoff an Tankstellen bei der Verwendung in Kraftfahrzeugen (PKW, NFZ) unterschieden:



verflüssigter Wasserstoff (LH2)

bei einer Temperatur von -253 °C und einem Druck von 16,5 bar

gasförmiger Wasserstoff (CGH2) (Compressed Gaseous)

bei einer Temperatur von plus 20 °C und einem Druck von 350 bar

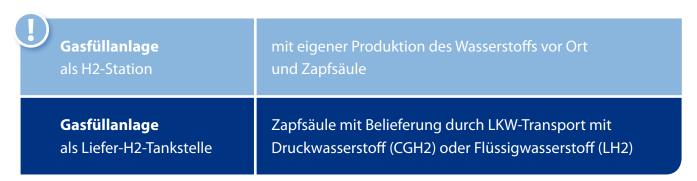
bei einer Temperatur von -40 °C und einem Druck von 700 bar

Aufgrund der geringeren Energieverluste hat sich aktuell die Speicherung und Betankung von komprimiert gasförmigen Wasserstoff (CGH2) bei einem Druck von 350 bar (Busse, LKW) und bei einem Druck von 700 bar (PKW) in FCEV-Fahrzeugen durchgesetzt.

Das unterschiedliche Druckniveau ergibt sich aus der Forderung nach höheren Reichweiten der PKWs von zirka 500 Kilometern pro Tankfüllung. Durch den hohen Druckanstieg bei der Druckgasbetankung entsteht eine nicht unerheblich große Wärmemenge im Fahrzeugtanksystem. Aus diesem Grund wird bei Betankungsdrücken größer 350 bar der gasförmige Wasserstoff an der H2-Tankstelle vorgekühlt bei -33 °C bis -40 °C bevorratet und zur Druckgasbetankung verwendet. Aus Gründen des Bauteilschutzes vor Überhitzung dürfen die Temperaturen in den Tanks der FCEV-Fahrzeuge nicht über 85 °C ansteigen (Norm SAE 2012).

1.2 Tankstellenarten

Wasserstoff-Tankstellen für Kraftfahrzeuge werden im Wesentlichen nach der Art der Bereitstellung des Wasserstoffs vor Ort unterschieden. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit haben sich zwei Arten etabliert:



In Abhängigkeit der vorhandenen Infrastruktur kann der "Grüne Wasserstoff" an der Wasserstoff-Station vor Ort erzeugt werden:

- > **durch Elektrolyse** mit Strom aus erneuerbaren Energien
- > durch Herstellung aus Biomasse in einem zertifizierten grünen thermochemischen oder biologischen Konversionsverfahren

Bei Liefertankstellen ist in Abhängigkeit der benötigten Menge vor Ort ein Transport von regenerativ erzeugtem Wasserstoff mit Lastkraft-Tankwagen möglich. Der Transport per Tankwagen erfolgt für kleinere Mengen mit sogenannten Druckwasserstoff (CGH₂ bei 200 bar) oder bei größeren Mengen mit Flüssig-Wasserstoff (LH₂ bei -253° C). In einem LKW-Trailer (LH₂) können so zirka 3500 Kilogramm Wasserstoff transportiert werden.

Die H2-Gasfüllanlagen benötigen unabhängig von der Art immer eine spezifische Infrastruktur zur Bevorratung (Speicherung) und Vorkonditionierung (Kühlung, Komprimierung) des gasförmigen Wasserstoffs (CGH₂) sowie eine integrierte Tanksäule mit dem weltweit gültigen Standard zur Betankung von PKW, dem sogenannten Standard SAE–J2600/2601 (Füllkupplung und Kommunikation).



1.3 Standorte

Die gasförmige Betankung bei einem Druck von 700 bar dauert bei einer Tankfüllung von vier Kilogramm Wasserstoff zirka drei bis fünf Minuten. Die real erreichbaren Reichweiten der FCEV-Fahrzeuge liegen bereits heute zwischen 400 und 600 Kilometern, so dass sich daraus keine Änderungen des Nutzerverhaltens im Vergleich zum gewohnten konventionellen Fahren und Tanken mit Benzin- und Dieselkraftstoffen ergeben werden.

Die erforderlichen Wasserstoff-Tankstellen werden anfangs vorrangig an den verkehrs-

üblichen Standorten der Mineralöltankstellen und dort vor Ort als integraler Bestandteil (z. B. H2-Zapfsäule) errichtet werden.

Gründe dafür sind die sehr aufwendigen Genehmigungsprozesse und die aktuell hohen Investitionskosten von 1 Mio. bis 1,5 Mio. Euro für eine öffentliche Wasserstoff-Zapfsäule am Einzelstandort. Die Errichtung und den Betrieb in Deutschland übernehmen vorerst für diesen Zweck gegründete Konsortien aus mehreren Unternehmungen.

2 Entwicklung und Status in Deutschland

Seit den 1980er Jahren fördert die Bundesregierung die Forschung und Entwicklung zu
Wasserstoff- und Brennstoffzellen-Technologien. Zur Überführung der Technologien
in marktfähige, kommerzielle Anwendungen
wurde ab 2007 das Nationale Innovationsprogramm Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie (NIP) mit einer Laufzeit bis 2016
geschaffen. Es bildet die Grundlage eines
gemeinsamen Entwicklungsplans der Akteure
aus Politik, Wissenschaft und Industrie.

Der Startschuss für eine flächendeckende H2-Infrastruktur fiel im Juni 2012, als das Bundesverkehrsministerium und die Industriepartner Air Liquide, Air Products, Daimler, Linde und Total Deutschland in einer Absichtserklärung den gemeinsamen Ausbau des Wasserstoff-Tankstellennetzes beschlossen.

In einer anfänglichen **Aufbauetappe bis 2016** entstanden mit Hilfe des gemeinsamen Demonstrationsprojektes Clean Energy Partnership (CEP) die ersten auf Industriestandards basierten vorkommerziellen 50 Wasserstoffstationen in den Metropolregionen und an den Hauptkorridoren im Bundesgebiet.

In einer zweiten Etappe übernahm spätestens 2017 zusätzlich die H2 MOBILITY DEUTSCHLAND den basis-flächendeckenden, vorkommerziellen Ausbau auf insgesamt 100 H2-Stationen in den Ballungszentren sowie entlang der Fernstraßen und Autobahnen bis zum Jahr 2020.

In einer **dritten Etappe von 2020 bis 2025** soll in Abhängigkeit der FCEV-Fahrzeugzahlen das Tankstellennetz zusammen auf insgesamt 400 H2-Stationen zur Marktvorbereitung

ausgebaut werden. Danach soll ab 2026 der Wettbewerb des Marktes den kommerziellen Hochlauf und den weiteren Tankstellenausbau fortführen.



ABBILDUNG: NIP - Marktvorbereitung und Aufbau H2-Stationen in Deutschland

Quelle: H2 MOBILITY Deutschland

2.1 NIP – Nationales Innovationsprogramm Wasserstoffund Brennstoffzellentechnologie

Die strategische Steuerung und die effiziente Koordination des im Jahre 2007 initiierten Nationalen Innovationsprogramms Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie (NIP) übernahm im Auftrag der Bundesregierung die NOW GmbH als Nationale Organisation Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie (NOW). Für die aktuell anstehende Markteinführungsphase der Wasserstofftechnologien bis 2025

wird das NIP mit einer zweiten Zehnjahresphase (NIP 2) fortgeführt. Für die darauffolgende Phase des Markthochlaufes ab 2025 tragen Industrie und Unternehmen, die während der zweiten Phase des NIP mindestens 2 Mrd. Euro investiert haben werden, dann die alleinige Hauptverantwortung. Die Bundesregierung wird diese Aufgaben mit der NOW GmbH weiterhin partnerschaftlich und politisch beratend begleiten.



SIEHE AUCH:

NOW GmbH, unter:

https://www.now-gmbh.de/de/bundesfoerderung-wasserstoff-und-brennstoffzelle

[abgerufen am: 22.10.2018]







2.2 | CEP – Clean Energy Partnership

Die Clean Energy Partnership (CEP) ist eine "Private Partnership" von derzeit 13 Industrie-unternehmen und arbeitet im Sinne einer nachhaltigen Energiewende branchenübergreifend an der Marktaktivierung der Mobilität mit Wasserstoff und Brennstoffzelle. Zu den CEP-Partnern zählen Technologie-, Mineralöl- und Energiekonzerne sowie die Mehrzahl der größten Autohersteller. Die Firmen Air Liquide, Audi, BMW, Daimler, Honda, Hyundai, H2 Mobility, Linde, OMV, Shell, Total, Toyota und die Westfalen Gruppe engagieren sich innerhalb des Projekts.

Im Jahr 2002 als Forschungs- und Entwicklungsprojekt gegründet, hat die CEP in den vergangenen Jahren viel erreicht. Die ersten Serienfahrzeuge sind auf dem Markt erhältlich und die Mobilität mit Wasserstoff und Brennstoffzelle ist Realität geworden. In Projektphase IV öffnet sich die Industriepartnerschaft neuen Verkehrsträgern, forciert die Sektorenkopplung und entwickelt Geschäftsmodelle für die Wasserstofferzeugung aus regenerativen Energien.

Die Alltagstauglichkeit leistungsfähiger Fahrzeuge, eine schnelle und sichere Betankung sowie die Systemfähigkeit von begleitenden Technologien für eine optimale Produktion, Speicherung und Logistik stehen im Fokus der Clean Energy Partnership (CEP).



SIEHE AUCH:

CEP – Clean Energy Partnership, unter: https://cleanenergypartnership.de [abgerufen am: 22.10.2018]





2.3 H2 MOBILITY Deutschland

Im Jahr 2015 gründeten sechs CEP-Partner – Air Liquide, Daimler, Linde, OMV, Shell und Total – das Joint Venture H2 MOBILITY Deutschland GmbH & Co.KG, um die vorkommerzielle Technik der errichteten CEP-Wasserstoff-Stationen noch kostengünstiger in der Herstellung und Errichtung zu gestalten (Ausnutzung von Skaleneffekten). Ziel ist die Schaffung einer ersten kommerziellen Wasserstoff-Infrastruktur für eine frühe Markt- und Hochlaufphase.

Die NOW, die als Vertreter der Bundesregierung bei der Umsetzung von Fördermaßnahmen schon in der CEP zentral tätig war, berät die H2 MOBILITY in politischen Fragen. Als assoziierte Partner stimmen zusätzlich die Automobilbauer BMW, Honda, Hyundai, Toyota und Volkswagen ihre marktbezogenen Planungen für FCEV-Fahrzeuge mit den sechs Gesellschaftern ab.

Erstes Ziel ist der Aufbau und Betrieb von insgesamt 100 H2-Stationen bis 2019 ohne Berücksichtigung der FCEV-Fahrzeugzulassungszahlen. Vorrangig soll das an den Tankstellen der beteiligten Gesellschafter (OMV, Shell, Total) in den sieben Ballungszentren (Hamburg, Berlin, Rhein-Ruhr, Frankfurt, Nürnberg, Stuttgart und München) sowie entlang der Fernstraßen und Autobahnen erfolgen.

Zweites Ziel ist die Errichtung weiterer H2-Stationen an den Tankstellen der beteiligten Gesellschafter (OMV, Shell, Total) mit Berücksichtigung der aktuellen FCEV-Fahrzeugzulassungszahlen auf bundesweit 400 H2-Stationen im Jahr 2025.



SIEHE AUCH:

H2 MOBILITY Deutschland, unter: https://h2.live/h2mobility [abgerufen am: 22.10.2018]

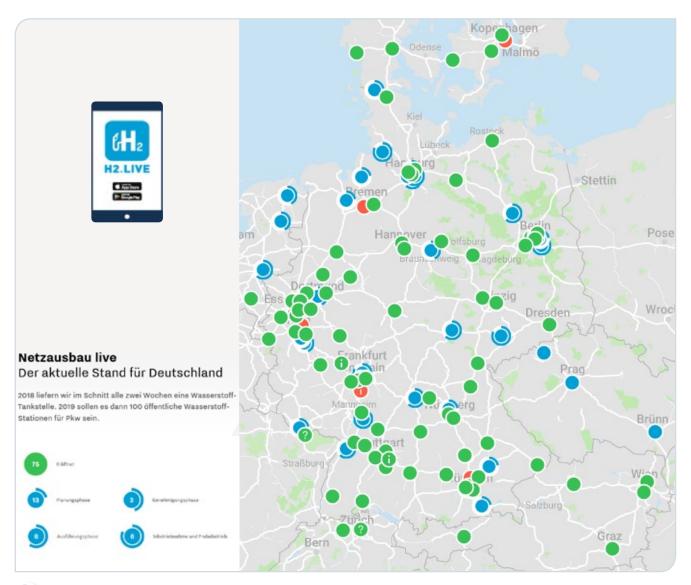






2.4 Status Wasserstoff-Tankstellennetz in Deutschland

Der tagesaktuelle Ausbau- und Betriebszustand des H2-Tankstellennetzes in Deutschland und in Europa kann zentral über die H2 MOBILITY-APP (H2.Live) oder im Internet abgefragt werden.





SIEHE AUCH:

H2 MOBILITY GmbH & Co.KG, unter: https://h2.live/

[abgerufen am: 17.10.2018]





3 Errichtung von Wasserstoff-Tankstellen

Bei Wasserstoff-Tankstellen wird im Fachterminus von Gasfüllanlagen gesprochen, die entweder eigenständig (H2-Station) oder im Verbund (H2-Zapfsäule) mit einer herkömmlichen Betankungsanlage einer Tankstelle (Tankstelle und Gasfüllanlage) betrieben werden.

Danach richten sich auch die erforderlichen Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren.

Grundvoraussetzung zur Durchführung eines geplanten Genehmigungsverfahrens ist die **vorherige Erlangung einer Betriebserlaubnis**.

3.1 Erforderliches Erlaubnisverfahren

H2-Gasfüllanlagen werden wie Erdgasfüllanlagen eingestuft und behandelt und fallen in den Anwendungsbereich der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) unter Abschnitt 3 § 18 zu Nr. 3 und bedürfen grundsätzlich einer Erlaubnis.

Erläuterungen und Hinweise für die Durchführung der Erlaubnisverfahren nach § 18 der BetrSichV gibt die Veröffentlichung "LV 49" des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) vom Oktober 2017.



SIEHE AUCH:

LASI: Erläuterungen und Hinweise für die Durchführung der Erlaubnisverfahren nach § 18 der BetrSichV, Oktober 2017, ISBN 978-3-936415-89-6, unter:

http://lasi-info.com/publikationen/lasi-veroeffentlichungen [abgerufen am: 22.10.2018]





3.2 Genehmigungsleitfaden – Übersicht



Zu beachten ist, dass trotz beidseitiger Beteiligung von Antragsteller und Genehmigungsbehörde, der **Antragsteller der Prozessverantwortliche** ist.

Die Verantwortlichkeit umfasst dabei:

- > Initiierung des Genehmigungsverfahrens
- > Vorantreiben des Genehmigungsverfahrens
- > Abschluss des Genehmigungsverfahrens

Eine schnelle und übersichtliche Einführung zu den erforderlichen Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren vermittelt am Beispiel des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen der "Rechtliche Leitfaden zur Errichtung von WasserstoffTankstellen" der EnergieAgentur.NRW GmbH (siehe Link unten). Eine vereinfachte und beispielhafte Übersicht zu den möglichen Fallanwendungen für eine Liefer-H2-Gasfüllanlage soll die folgende Abbildung aufzeigen:

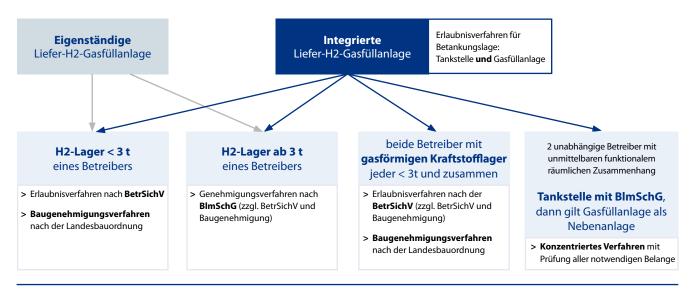


ABBILDUNG: Beispiel für Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren zu einer Liefer-H2-Gasfüllanlage



SIEHE AUCH:

RA Stefan Garche: Rechtlicher Leitfaden zur Errichtung von Wasserstoff-Tankstellen, Düsseldorf, Netzwerk Brennstoffzelle und Wasserstoff NRW, Stand: 21.08.2015, unter: https://docplayer.org/27074805-Rechtlicher-leitfaden-zur-errichtung-von-wasserstofftankstellen.html

[abgerufen am: 22.10.2018]

Die NOW GmbH hat einen allgemeingültigen Leitfaden erstellt, in dem die Erfahrungen der bisherigen Genehmigungsverfahren zusammengetragen wurden. Dieser Leitfaden erläutert die einzelnen Prozess- und Planungsschritte und bietet zusätzliche Hilfestellungen, um die richtigen Ansprechpartner zu finden.

In Kapitel 3.2.1 werden die einzelnen Genehmigungsschritte in einer Übersicht zusammengefasst dargestellt. Für detaillierte Ausführungen, Erläuterungen und Hinweise wird auf den Genehmigungsleitfaden der NOW verwiesen.









Identifizierung der Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde:

Zur eindeutigen Identifizierung der zuständigen Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde am gewünschten Standort der H2-Gasfüllanlage kann die Online-Suchfunktion des Genehmigungsleitfadens der NOW genutzt werden.



SIEHE AUCH:

Online-Suchfunktion des Genehmigunsleitfaden der NOW GmbH, unter: https://www.h2-genehmigung.de/leitfaden/

[abgerufen am: 22.10.2018]





3.2.1 Erstellung Genehmigungsantrag durch den Anlagenbetreiber zur Errichtung und dem Betrieb einer öffentlichen H2-Tankstelle

- **1. Identifizierung** der relevanten Genehmigungsbehörde
- **2. Studieren** des vollständigen Genehmigungsprozesses und der relevanten Dokumente
- **3. Vereinbarung** eines Vortermins mit der Genehmigungsbehörde
- **4. Besprechung** der Absichten mit der Genehmigungsbehörde
- **5. Detailkonzeption** der Anlage (Technologie und Genehmigung) der Stakeholder als Entwurf
- **6. Vereinbarung** eines Kick-Off-Meetings mit den Stakeholdern

- **7. Besprechung** des Entwurfs im Kick-Off-Meeting sowie Abstimmung mit Stakeholdern
- **8. Vereinbarung** eines Anschlusstermins mit den Gutachtern der zugelassenen Überwachungsstellen (ZÜS) und dem Anlagenlieferanten
- 9. Gesprächsinitiierung zwischen den ZÜS-Gutachtern und dem Anlagen-lieferanten
- **10. Erstellung** des Prüfberichts
- 11. Erstellung Genehmigungsantrag nach zuvor festgelegtem Anlagentyp (Liefer-H2-Tankstelle versus H2-Produktionsstation)
- **12. Abgabe** des Genehmigungsantrages

3.2.2 Öffentlicher Auftrag zur Antragsprüfung von Industrieanlagen durch die Genehmigungsbehörde

- **13. Entgegennahme** des Genehmigungsantrages
- 14. Prüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen (Start der gesetzlich festgelegten Bearbeitungsdauer)
- **15. Einbindung** der Fachbehörden
- **16. Rücksprache** mit dem Antragsteller
- **17. Bearbeitung** des Antrags
- **18. Erteilung** der Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb der H2-Anlage (ggf. mit Auflagen)

3.2.3 Öffentlicher Auftrag zur Antragsprüfung von Industrieanlagen durch die Genehmigungsbehörde

- **19. Start** der Bauvorbereitung/Errichtung/Installation der H2-Anlage
- **24. Freigabe** zur Aufnahme des Probe-/Regelbetriebs
- **20. Zusammenstellung** der Dokumente für Inbetriebnahme
- **25. Ermittlung**/Prüfung der Prüffristen der H2-Anlage (Anlagenbetreiber und ZÜS)
- **21. Vorbesichtigung** der H2-Anlage durch ZÜS-Gutachter
- **26. Meldung** der Prüffristen an Genehmigungsbehörde
- **22. ZÜS-Prüfung** der H2-Anlage vor erstmaliger Inbetriebnahme
- **27. Separate Prüfung** durch die Fahrzeughersteller
- **23. Dem ZÜS-Gutachter** muss das Abnahmeprotokoll für die Behörde weitergeleitet werden.
- **28. Eröffnung** der H2-Tankstelle für die Öffentlichkeit



3.3 Rechtliche Rahmenbedingungen

3.3.1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

> Errichtung einer komplett neuen Einzelanlage:

BetrSichV, Abschnitt 3, § 18, Nr.3: Gasfüllanlagen mit Lager- und Vorratsbehälter

> Errichtung H2-Zapfsäule als Integration in einer vorhandenen Tankstelle:

BetrSichV, Abschnitt 3, § 18, Satz 1: Änderung der Bauart und Betriebsweise



SIEHE AUCH:

Quelle: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Berlin, 2017, unter: https://www.gesetze-im-internet.de/betrsichv_2015/[abgerufen am: 22.10.2018]



3.3.2 Landesbauordnung M-V (LBauO M-V)

Für die Einhaltung der örtlich geltenden baurechtlichen Vorschriften ist der Bauherr verantwortlich (LBauO M-V Teil 1 §1 "Anwendungsbereich" sowie Teil 4 § 52 "Grundpflichten"). Zur Identifikation der zuständigen Genehmigungsbehörde wird auf das Kapitel 3.1 und auf den NOW-Genehmigungsleitfaden für Wasserstoff-Stationen (Kapitel 3.2 f.) verwiesen.



SIEHE AUCH:

Quelle: NOW GmbH, Genehmigungsleitfaden für Wasserstoff-Stationen, unter: https://www.h2-genehmigung.de/leitfaden/

[abgerufen am: 22.10.2018]



3.3.3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) kann aufgrund der Lagermenge ab drei Tonnen Wasserstoff oder der direkten Erzeugung von Wasserstoff vor Ort erforderlich werden. Bei einer Lagermenge von drei Tonnen an brennbaren, gasförmigen Kraftstoffen (H2, CNG, LPG u.a.) muss zumindest ein vereinfachtes BlmSchG-Verfahren durchgeführt werden.



SIEHE AUCH:

Quelle: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Berlin, 2017, unter: https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/

[abgerufen am: 22.10.2018]



3.3.4 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Die seit dem 25. Mai 2018 zur Anwendung zu bringende Datenschutz-Grundver-ordnung (DSGVO) hat eine seit 1995 geltende EU-Richtlinie abgelöst und ersetzt die nationalen Datenschutzgesetze durch unmittelbar geltendes EU-Recht.

Die datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der DSGVO sind bei der Errichtung und dem Betrieb von öffentlichen Wasserstoff-Tankstellen zu beachten.



SIEHE AUCH:

Quelle: Die Bundesbeauftrage für den Datenschutz und die Informationssicherheit: Datenschutz und Elektromobilität, 2018, unter:

https://www.bfdi.bund.de/DE/Datenschutz/Themen/Reisen_Verkehr/

ElektromobiliaetArtikel/Elektromobilitaet.html

[abgerufen am: 03.09.2018]



3.4 Ansprechpartner

3.4.1 Identifizierung der Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde

Zur eindeutigen Identifizierung der zuständigen Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde am gewünschten Standort kann die Online-Suchfunktion des Genehmigungsleitfadens der NOW GmbH genutzt werden:



SIEHE AUCH:

Ansprechpartner Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde, unter: https://www.h2-genehmigung.de/leitfaden/

Quelle: NOW GmbH [abgerufen am: 22.10.2018]





3.4.2 NOW GmbH

Die NOW koordiniert das Programm NIP und NIP 2 für Deutschland und begleitet die Realisierung

aller im Rahmen dieses Programms geförderten H2-Tankstellen.



SIEHE AUCH:

NOW GmbH, Fasanenstr. 5, 10623 Berlin, unter:

https://www.now-gmbh.de/bundesfoerderung-wasserstoff-und-brennstoffzelle/aufbau-wasserstoff-tankstellennetz

Quelle: NOW GmbH [abgerufen am: 22.10.2018]





3.4.3 Betreiberkonsortium H2 Mobility und Industrieverbund CEP

Zu allgemeinen Fragen der Errichtung und zum Betrieb von Wasserstoff-Tankstellen steht als Kontakt die H2 MOBILITY Deutschland GmbH & Co. KG zur Verfügung. Die meisten Unternehmen die in der Vergangenheit Wasserstoff-Tankstellen im Rahmen der CEP errichtet haben,

sind heute Gesellschafter der H2 MOBILITY. Der Industrieverbund CEP ist Ansprechpartner u. a. für strategische und regulatorische Fragen im Zusammenhang mit der Wasserstoffmobilität. Kontaktiert werden kann die CEP über die SPILETT new technologies GmbH.



SIEHE AUCH:

Clean Energy Partnership (CEP)

SPILETT new technologies GmbH, Linienstr. 160, 10115 Berlin, unter:



[abgerufen am: 22.10.2018]







SIEHE AUCH:

H2 MOBILITY Deutschland

H2 MOBILITY Deutschland GmbH & Co. KG, EUREF-Campus 10-11, 10829 Berlin, unter:

https://h2.live/h2mobility

[abgerufen am: 22.10.2018]





Darüber hinaus bietet sich die Möglichkeit das Interesse an einer H2-Tankstelle an einem

Wunschstandort gegenüber der H2 MOBILITY zu bekunden:



SIEHE AUCH:

Interesse an einer Wasserstoff-Tankstelle bekunden, unter: https://h2.live/

siehe Rubrik "H2 Tanken" und

"Wir suchen Wasserstoff-Pioniere in Deutschland!"





3.4.4 Landesenergie- und Klimaschutzagentur M-V GmbH (LEKA MV)

Im Auftrag des Energieministeriums des Landes M-V erfasste die LEKA MV den aktuellen Bestand an Wasserstoff-Tankstellen (Stand 11/2017) und

erarbeitete potenzielle Suchräume für zukünftige Standorte aus Sicht der Nutzer im Land.



SIEHE AUCH:

Landesenergie- und Klimaschutzagentur MV GmbH

http://www.leka-mv.de/Themen/E-Mobilitaet/

Ansprechpartner: Frank Jacobi Telefon: +49 (0) 3831 457 038 E-Mail: frank.jacobi@leka-mv.de





3.5 Fördermöglichkeiten



BUND

NOW GMBH

Regelmäßig aktualisierte Informationen zu den Förderprogrammen des Bundes Die NOW GmbH – Nationale Organisation Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie koordiniert und steuert das Nationale Innovationsprogramm

Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie (NIP + NIP2) der Bundesregierung.



https://www.now-gmbh.de/de/service/newsletter

Bundesförderungen Wasserstoff und Brennstoffzelle:

https://www.now-gmbh.de/de/bundesfoerderung-wasserstoff-und-brennstoffzelle/foerderrichtlinien



KLIMASCHUTZFÖRDERRICHTLINIE FÜR KOMMUNEN UND UNTERNEHMEN

Anteilsfinanzierung der Mehrkosten zwischen 30% und 50%

> bei Investitionen von mindestens 20.000 Euro

Wer ist antragsberechtigt?

> wirtschaftlich und nicht wirtschaftlich tätige Organisationen





PROJEKT "FÖRDERBERATUNG ZU ENERGIE- UND KLIMASCHUTZ-PROGRAMMEN INSBESONDERE DES BUNDES UND DER EU"

Ermittlung anwendungsfähiger Fördermittelprogramme im Bereich Klimaschutz sowie proaktive und unabhängige Erst-Förderberatung (kostenfrei)

Zielgruppen: für Unternehmen, Kommunen sowie für Bürger Landeszentrum für erneuerbare Energien Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Projektleitung: Telefon: +40 (0) 3981 4490 106

https://www.foerderung-leea-mv.de/







3.6 Praxisbeispiele

Aktuell werden im Land M-V zwei Wasserstoff-Liefertankstellen durch das Betreiberkonsortium der H2 MOBILITY Deutschland als integraler Bestandteil an bereits vorhandenen Tankstellen von Konsortialmitgliedern betrieben. Eine H2-Liefertankstelle befindet sich an einer Tankstelle der Total Deutschland GmbH in der Hansestadt Rostock und eine zweite befindet sich an einer Tankstelle der Shell Deutschland Oil GmbH in Hagenow.



TOTAL DEUTSCHLAND GMBH

Tessiner Str. 98, 18055 Rostock

SHELL DEUTSCHLAND OIL GMBH

Sudenhofer Strasse 2, 19230 Hagenow

Quelle unter: https://h2.live/tankstellen





ABBILDUNG: Beispiel einer H2 Tankstelle, Linde AG, Germany

Anhang: Brennstoffzellenfahrzeuge (FCEV)

A1 Technische Grundlagen

FCEV-Fahrzeuge verwenden als Kraftstoff gasförmigen Wasserstoff, der mit einem Druck von 700 bar im Fahrzeug gespeichert wird. Mit Hilfe einer Brennstoffzelle wird aus dem Wasserstoff und dem zugeführten Luftsauerstoff aus der Umgebungsluft die benötigte elektrische Energie zum Antrieb des Elektromotors direkt im Fahrzeug (On Board) erzeugt.

Eine im Fahrzeugsystem immer mit integrierte Hochvoltbatterie wird für die Konditionierung der Brennstoffzelle (Betriebstemperatur), die Aufnahme der Rekuperationsenergie (Bremsenergie) und zur Vermeidung von Lastspitzen für die Brennstoffzelle im Fahrbetrieb verwendet (Pufferspeicher).

Neueste Fahrzeugentwicklungen bieten zusätzlich das Laden der Hochvoltbatterie über eine Steckerverbindung (Plug-In) von außen sowie erhöhte Batteriekapazitäten für das elektrische Fahren, wenn dem Fahrzeug keine Wasserstoff-Tankstelle zur Verfügung stehen sollte.

Ein Kilogramm Wasserstoff enthält die vergleichbare Energiemenge von 2,8 Kilogramm Benzinkraftstoff. Aktuell angebotene FCEV-PKW-Fahrzeuge weisen einen Durchschnittsverbrauch von zirka einem Kilogramm Wasserstoff auf 100 Kilometer auf. Die Speichermengen betragen fahrzeugabhängig zirka vier bis sechs Kilogramm komprimierten gasförmigen Wasserstoff (CGH2), so dass die FCEV-PKW Reichweiten zwischen 400 und 700 Kilometer erreichen können.



A2 | Zugang, Betankung und Abrechnung

Aktuell ist der **Betankungsvorgang** von FCEV-Fahrzeugen in Deutschland ein für alle Wasserstoff-Tankstellen **einheitlich standardisierter Vorgang**.

Der Zugang wird mit einer personalisierten H2-Tankkarte mit PIN geregelt. In Deutschland übernimmt die SPILETT new technologies GmbH im Auftrag des Industrieverbundes CEP und des Konsortiums H2 MOBILITY das Endkundenmanagement.

- > Erteilung der Zugangsberechtigung (Ausgabe der H2-Tankkarte),
- > Betankungseinweisung (persönliche Unterweisung oder Videoschulung)
- > Abrechnung der Tankvorgänge



700 bar H2 Card zum Betanken von H2-PKW mit 700 bar



350 bar H2 Card für H2-Busbetreiber



350 bar & 700 bar H2 Card zum Betanken von H2 PKW mit 350 bar und 700 bar (nur für Tankstellenbetreiber und Betankungsexperten)

Weitere Informationen zur Zugangsberechtigung und dem Bezug der H2-Karten befinden

sich auf der Internetseite https://h2-card.de/sowie in der App H2.LIVE.

Die Betankung (Druck 700 bar) selbst erfolgt ähnlich einer Druckgasbetankung mit komprimierten Erdgas (CNG) über eine für alle Anwender standardisierte Füllkupplung (SAE J2600), die zusätzlich eine Schnittstelle zur Datenübertragung (SAE J2601) zwischen Fahrzeug und Wasserstoff-Füllanlage besitzt. Damit sollen die Überfüllung (unzulässiger Überdruck) sowie eine zu hohe thermische Belastung (Überhitzung) der Fahrzeugtanks ausgeschlossen werden.

Die Abrechnung und der Verkaufspreis für Wasserstoff ist vorerst von den Betreibern der H2-Tankstellen und der Bundesregierung verbindlich festgelegt worden. Der Kraftstoff Wasserstoff wird in Kilogramm abgerechnet. Der Preis für ein Kilogramm Wasserstoff beträgt an allen öffentlichen H2-Tankstellen in Deutschland immer einheitlich 9,50 Euro (Bruttopreis).

A3| Verfügbare FCEV-Fahrzeuge

Die alternative Antriebstechnologie mit Wasserstoff und Brennstoffzelle eignet sich vor allem für Fahrzeuge des sogenannten Schwerlastverkehrs (z. B. Busse, LKW, Schienenfahrzeuge) und bei maritimen Schiffsantrieben (z. B. Fähren, Fahrgastschiffe). In mehreren Großstädten wie Hamburg, Köln und Stuttgart sind bereits heute Brennstoffzellen-Hybridbusse (mit zwei Energiequellen: Batterie und Brennstoffzelle) im Einsatz. Bei Schienenfahrzeugen eignet sich der Einsatz besonders auf den nicht elektrifizierten Strecken oder bei Wiederinbetriebnahme stillgelegter

Strecken. Seit September 2018 werden im Bundesland Niedersachsen erstmals zwei Prototypen eines Nahverkehrszuges auf der 100 Kilometer langen Strecke Cuxhaven – Bremerhaven – Bremervörde – Buxtehude in einem Zeitraum von 1,5 Jahren im täglichen Linieneinsatz erprobt.

Für den Individualverkehr sind aktuell drei FCEV-PKW-Modelle der Hersteller Toyota, Hyundai und Daimler als Neufahrzeuge in Deutschland verfügbar.





Toyota MIRAI

Brennstoffzellen-Fahrzeug Reichweite: 500 Km

Elektromotor: 114 kW/155 PS

Tankinhalt: 5 Kg

Kraftstoffverbrauch (H2) kombiniert: 0,76 kg/100 km

CO2-Emissionen kombiniert: 0 g/km

Typ: Limousine Listenpreis: 78.600 €



Hyundai NEXO

Brennstoffzellen-Fahrzeug

Reichweite: 756 Km

Elektromotor: 120 kW/163 PS

Tankinhalt: 6,33 Kg

Kraftstoffverbrauch (H2) kombiniert: 0,84 kg/100km (NEFZ*)

CO2-Emissionen kombiniert: 0 g/km

Typ: SUV

Preis: 69.000 €

Umweltbonus: 4.000 €

* Die angegebenen Verbrauchs- und CO2-Emissionswerte wurden nach dem vorgeschriebenen WLTP-Messverfahren ermittelt und in NEFZ-Werte umgerechnet.



Mercedes-Benz GLC F-Cell

Brennstoffzellen-Fahrzeug mit Lithium-Ionen-Batterie

H2-Reichweite im Hybrid-Modus (NEFZ*): 478 km

Batterieelektrische Reichweite im Battery-Modus (NEFZ*): 51 km

Nennleistung: 155 kW/211 PS

Tankinhalt: 4,4 kg

Energieinhalt (brutto/netto) (kWh): 13,5/9,3 Lithium-Ionen-Batterie (brutto): 13,8 kWh

Wasserstoffverbrauch kombiniert: 0,34 kg/100 km, Stromverbrauch kombiniert: 13,7 kWh/100 km*

CO2-Emissionen kombiniert: 0 g/km

Typ: SUV

Vertrieb: Full-Service-Mietmodell

*Angaben zu Kraftstoffverbrauch, Stromverbrauch und CO2-Emissionen sind vorläufig und wurden vom Technischen Dienst für das Zertifizierungsverfahren nach Maßgabe des WLTP-Prüfverfahrens ermittelt und in NEFZ-Werte korreliert. Die EG-Typgenehmigung und eine Konformitätsbescheinigung mit amtlichen Werten liegen noch nicht vor. Abweichungen zwischen den Angaben und den amtlichen Werten sind möglich.



Honda Clarity Fuel Cell

Brennstoffzellen-Fahrzeug

Reichweite: 650 Km

Elektromotor: 130 kW/176 PS

Tankinhalt: 5,0 Kg

Kraftstoffverbrauch (H2) kombiniert: 0,7 kg / 100 km

CO2-Emissionen kombiniert: 0 g/km

Typ: Limousine

Erhältlich: nur in Japan und Kalifornien

ABBILDUNG: FCEV-PKW in Deutschland

Quelle: H2 MOBILITY Deutschland

Abkürzungsverzeichnis

APP Anwendungssoftware (Application Software)

BEV Battery-Electric-Vehicle, batterie-elektrisches Fahrzeug

BetrSichV Betriebssicherheitsverordnung

BlmSchG Bundes-Immissionsschutzgesetz

BMJV Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

BZ Brennstoffzelle

°C Grad Celsius (Maßeinheit der Temperatur)

CEP Clean Energy Partnership, Public-Private Partnership von 13 CEP-Partnern

CGH2 Compressed Gaseous Hydrogen, komprimiert gasförmiger Wasserstoff

CNG Compressed Natural Gas (komprimiertes Erdgas)

DSGVO Datenschutzgrundverordnung

FCEV Fuel-Cell-Electric-Vehicle, Brennstoffzellen-Fahrzeug

Fzg Fahrzeug

ggf. gegebenenfalls

H₂ Molekularer Wasserstoff (gasförmig), auch H2

k.A. keine Angaben verfügbar

kg Kilogramm (SI-Einheit der Masse)

kWh Kilowattstunde

LASI Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

LBauO M-V Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern

Liquid Hydrogen, verflüssigter Wasserstoff

LKW Lastkraftwagen

LV Landesverfassung



LNG Liquified Natural Gas (verflüssigtes Erdgas - Flüssigerdgas)

M-V Mecklenburg-Vorpommern

Mio. Million

Mrd. Milliarde

NFZ Nutzfahrzeug

NIP Nationales Innovationsprogramm Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie

NOW Nationale Organisation Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie

NPE Nationale Plattform für Elektromobilität, in 09/2018 überführt in NPM

NPM Nationale Plattform "Zukunft der Mobilität"

O₂ molekularer Sauerstoff (gasförmig)

PKW Personenkraftwagen

Pol Point of Interest (engl.): "interessanter Ort", auch "Ort von Interesse"

SAE Society of Automotive Engineers (dt.: "Verband der Automobilingenieure"),

aktuell: SAE International (Standardisierungs- und Mobilitäts-Organisation)

SI Internationale Einheitensystem oder SI (frz. Système international d'unités)

t metrische Tonne (Maßeinheit der Masse, 1 t entspricht 1000 kg)

tbd. engl.: "to be determined", "to be defined" oder "to be decided" bedeutet:

genauer Termin oder Verantwortlicher muss noch festgelegt werden

u.a. und andere

vs. versus

ZÜS Zugelassene Überwachungsstellen (z.B. TÜV, DEKRA)

zzgl. zuzüglich

Literaturverzeichnis

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV):

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV), 2017, unter:

https://www.gesetze-im-internet.de/betrsichv_2015/ [abgerufen am: 23.10.2018]

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV):

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG), 2017, unter: https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/ [abgerufen am: 23.10.2018]

CEP - Clean Energy Partnership:

Wasserstoff – Mobilität, Produktion, Infrastruktur, Technologie und Mediathek, unter: https://cleanenergypartnership.de [abgerufen am: 22.10.2018]

Garche, Stefan (RA):

Rechtlicher Leitfaden zur Errichtung von "Wasserstoff-Tankstellen", Düsseldorf, 2015, EnergieAgentur.NRW, unter:

https://docplayer.org/27074805-Rechtlicher-leitfaden-zur-errichtung-von-wasserstoff-tank-stellen.html [abgerufen am: 22.10.2018]

Hölzinger, Nadine; Niemeyer, Henning:

Tankkarte H2-Cargd.de, SPILETT new technologies GmbH, 2018, unter:

https://h2-card.de/ [abgerufen am: 22.10.2018]



Iwan, Nikolas:

H2 MOBILITY Deutschland GmbH & Co. KG, 2018, unter:

https://h2.live [abgerufen am: 22.10.2018]

Jung, Lorenz:

Wasserstoff – Treibstoff der Zukunft, Leipzig:

H2 MOBILITY Deutschland, 26.02.2018

Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI):

LASI-Veröffentlichung – LV 49 Erläuterungen und Hinweise für die Durchführung der Erlaubnisverfahren nach § 18 der Betriebssicherheitsverordnung, Oktober 2017, unter: http://lasi-info.com/publikationen/lasi-veroeffentlichungen [abgerufen am: 23.10.2018]

NOW GmbH - Nationale Organisation Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie:

Genehmigungsleitfaden für Wasserstoff-Stationen, 2018, unter:

https://www.h2-genehmigung.de/leitfaden/ [abgerufen am: 10.10.2018]

SAE International (Society of Automotive Engineers):

SAE J2601 (letzte Änderung 2016-12-06), 2018, unter:

https://www.sae.org/standards/content/j2601_201612/ [abgerufen am: 10.10.2018]

Schmidtchen, Dr. Ulrich; Wurster, Reinhold:

DWV-Wasserstoff-Sicherheits-Kompendium, Berlin: Deutscher Wasserstoff- und Brennstoffzellen-Verband e.V., 2011

Impressum

Autor:

Dipl.-Ing. Frank Jacobi

Landesenergie- und Klimaschutzagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH

Zur Schwedenschanze 15, 18435 Stralsund

Telefon: +49(0)3831 457 038, E-Mail: info@leka-mv.de

Auftraggeber:

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern Schloßstraße 6-8, 19053 Schwerin

Ansprechpartnerin: Dipl.-Ing. Monique Ziebarth

Telefon: +49(0)385 588 8321, E-Mail: monique.ziebarth@em.mv-regierung.de

Gesamtgestaltung:

efg – Eggebrechts feine Gestaltung Frankenwall 27, 18439 Stralsund E-Mail: info@efg-hst.de, www.efg-hst.de

Stand:

Juni 2019



Bildernachweis:

Seite 1	Linde AG.	Germany,	ID	123609
J C	,			

- Seite 10 NOW GmbH (Logo)
- Seite 11 CEP-Clean Energy Partnership (Logo)
- Seite 12 H2 MOBILITY GmbH & Co.KG (Logo)
- Seite 13 H2 MOBILITY GmbH & Co.KG (Netzausbau Deutschland und H2.Live-APP)
- Seite 16 NOW GmbH (Genehmigungsleitfaden für Wasserstoff-Stationen und Logo)
- Seite 21 CEP (Logo); H2 MOBILITY Deutschland (Logo und App-Logo)
- Seite 21 H2 MOBILITY Deutschland (Logo "H2" und APP-Logo "H2.live")
- Seite 21 H2 MOBILITY GmbH & Co.KG (Logo "H2")
- Seite 23 Linde AG, Germany, ID 112640
- Seite 25 SPILETT new technologies GmbH (Tankkarten)

Abbildungsverzeichnis

- Seite 10 NIP Marktvorbereitung und Aufbau H2-Stationen in Deutschland [H2 MOBILITY]
- Seite 13 H2 MOBILITY Netzausbau Deutschland und H2.live-APP [H2 MOBILITY]
- Seite 27 FCEV-PKW in Deutschland [H2 MOBILITY Deutschland]

Eine Kampagne der:



Gefördert durch:



Im Auftrag von:



Inre Notizen:



